



DER RICHTIGE UMGANG MIT
FORSCHUNGSERGEBNISSEN
EBERHARD SCHMIDT-ABMANN

Eberhard Schmidt-Aßmann ist Professor für Öffentliches Recht an der Universität Heidelberg und Direktor des Instituts für deutsches und europäisches Verwaltungsrecht. Seine Interessen gelten allgemeinen Fragestellungen des Verfahrens- und Prozessrechts. Dabei stehen Grundprobleme der Steuerung gesellschaftlicher Prozesse durch Staat und Recht im Vordergrund. Das Grundkonzept findet sich in dem Buch *Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee* (2. Auflage 2004). In diesem theoretischen Rahmen werden immer wieder auch Themen des Wissenschaftsrechts, insbesondere das Zusammenspiel von staatlichem Recht und wissenschaftseigener Standardsetzung und Selbstregulierung behandelt. Eine langjährige Tätigkeit als Gutachter der Deutschen Forschungsgemeinschaft und als Mitglied des Wissenschaftsrats (1993–99) ermöglichten Erfahrungen auf der praktischen Seite. Schmidt-Aßmann ist Mitglied der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften. – Adresse: Juristische Fakultät, Friedrich-Ebert-Anlage 6–10, 69117 Heidelberg.

Sechs Jahre nach meiner Zeit als Fellow am Wissenschaftskolleg (1997/98) kehrte ich für einige Monate in das Haus in der Wallotstraße zurück. Erneut war es ein Thema des Wissenschaftsrechts, das mich beschäftigen sollte: „Der richtige Umgang mit Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung“. Publikation und Publizität oder Geheimhaltung und Nutzungsexklusivität stellen sich hier als Alternativen. Für die Frage des Verhältnisses von „Wissenschaft und Öffentlichkeit“ – das Generalthema des Schwerpunktes – ist das ein wichtiger Aspekt. Wissenschaft ist auf Öffentlichkeit angelegt. Ihre Forschungsergebnisse wollen veröffentlicht, ihre Wissensbestände dauerhaft öffentlich zugänglich sein. Die Pu-

blikation ist eine Voraussetzung, um gewonnene Erkenntnisse zu validieren, die Transparenz ein Mittel, um in der Gesellschaft Vertrauen zu generieren, der öffentliche Zugang die Basis, um gesellschaftlichen Wohlstand auch künftig zu sichern. Öffentlichkeit stellt sich so als eine wichtige Handlungsmaxime der Wissenschaft dar. – Aber ist das nicht ein Bild aus längst vergangener Zeit? Hat sich die Wissenschaft nicht seit langem Verhaltensweisen von Politik und Gesellschaft angepasst und dabei ihr auf Öffentlichkeit gegründetes Ethos verspielt? Solche Einwände gegen das Öffentlichkeitsparadigma lassen sich z. B. im Blick auf manche Praxen in der Pharmaforschung formulieren. Neuere Entwicklungen im Patent- und Urheberrecht indizieren zudem den massiven Versuch, auch Grundlagenwissen immer stärker von einem öffentlichen Gut in private Herrschaft zu überführen. Die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die Stellung der Wissenschaft in der Gesellschaft müssen systematisch bedacht werden. Hier gab es viele Anknüpfungspunkte für interessante Gespräche mit Helga Nowotny und Dominique Pestre. Hier bot Berlin als Wissenschaftsstandort vielfältige Gelegenheit, Erfahrungen im richtigen Umgang mit Forschungsergebnissen aus unterschiedlichen Fächerkulturen und Forschungsarten zu gewinnen. Was für die universitäre und für die öffentlich geförderte außeruniversitäre Forschung an Publizitätsstandards einleuchtet, kann nicht einfach auf die Forschungskoope-ration zwischen Universitäten und Wirtschaftsunternehmen oder auf die Industrieforschung selbst übertragen werden. Auf der anderen Seite gehören alle diese Formen zur Wissenschaft und wollen an deren Stellung im Gesellschaftssystem teilhaben. Wenn die Garantie der Wissenschaftsfreiheit allen zugute kommen soll, müssen alle sich an denjenigen Handlungsmaximen ausrichten, die Wissenschaft ausmachen sollen. *The Public Nature of Science Under Assault?*, Austausch mit Helmuth Schulze-Fielitz und Hans-Heinrich Trute über verfügbare Steuerungsansätze des Verfassungsrechts, fragt das Buch, das die Ergebnisse des Schwerpunktes „Wissenschaft und Öffentlichkeit“ zusammenfasst. Die Angriffe müssen durchaus nicht hingenommen werden. Der Zugang meiner Studie ist ein rechtswissenschaftlicher. Das Recht kann hier zu drei Erkenntnissen leiten: Zum einen ist es ein Seismograph. Seine vom Datenschutz bis zum Urheberrecht reichenden Einzelvorschriften stellen Wertungsentscheidungen im Konflikt zwischen Publizität und Geheimhaltung dar, die als im Wesentlichen akzeptiert angesehen werden können. Zum anderen bietet es einen Rahmen, innerhalb dessen das Ausbalancieren der beteiligten Interessen und die Möglichkeiten von Veränderungen beobachtet werden können. Zum dritten gibt es Orientierungspunkte: Das Verfassungsrecht gewährleistet Wissenschaftsfreiheit nicht nur als Individualrecht des einzelnen Forschers, über die Veröffentlichung seiner Ergeb-

nisse zu disponieren. Es enthält auch eine objektive Wertentscheidung für eine freie Wissenschaft, die sich ihrer Besonderheiten bewusst ist und diese durchhält. Dafür muss sich das staatliche Recht einsetzen. Den Erfolg eines höheren Maßes an Öffentlichkeit und öffentlicher Zugänglichkeit kann das freilich nur zu einem Teil sicherstellen. Ebenso wichtig ist es, dass in der Wissenschaft selbst ein Bewusstsein für Publizitätsstandards erhalten bleibt bzw. neu ausgebildet und als selbstverständliche Regel guter wissenschaftlicher Praxis anerkannt wird. Im Recht der Forschungs- und Lizenzverträge sind beide Seiten zusammengeführt.

Meine Studien zu den komplementären Steuerungsleistungen des staatlichen Rechts und der wissenschaftlichen Selbstregulierung haben mich während des Berliner Aufenthaltes in Rechtsgebiete, wie etwa das Patentrecht, geführt, die bisher nicht zu meinen Forschungsbereichen zählten. Ich habe erneut viel gelernt und wissenschaftlich und persönlich viele Anregungen erhalten – nicht zuletzt in den Frühstücksgesprächen mit Kurt Flasch, Joachim Nettelbeck und Stefan Wild.